

Vereinbarung über die Fusion  
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden  
Waldenburg – Oberdorf – Niederdorf – Liedertswil  
und  
Langenbruck

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Fusion, Zeitpunkt, Name und Gemeindegebiet .....	3
Artikel 2 Gesamtnachfolge, Kirchengemeindesteuern .....	3
Artikel 3 Gründungsversammlung .....	4
Artikel 4 Übergangsregelung .....	4
Artikel 5 Inkrafttreten .....	5

Die Stimmberechtigten der

1. Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Waldenburg – Oberdorf – Niederdorf – Liedertswil (nachfolgend Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter)
2. Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langenbruck (nachfolgend Kirchgemeinde Langenbruck)

beschliessen, gestützt auf § 10 Kirchenverfassung vom 20. September 2019, folgende Vereinbarung über die Fusion der Kirchgemeinden:

## Artikel 1 Fusion, Zeitpunkt, Name und Gemeindegebiet

<sup>1</sup>Die Kirchgemeinden Waldenburg–St. Peter und Langenbruck schliessen sich im Sinne dieser Fusionsvereinbarung mit Wirksamkeit per 01.01.2025 zu einer neuen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gemäss § 7 Kirchenverfassung zusammen.

<sup>2</sup>Die beiden Kirchgemeinden einigen sich auf „Langenbruck–Waldenburg–St. Peter“ als Namen für die neue Kirchgemeinde.

<sup>3</sup>Die fusionierte Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchgemeinden Langenbruck sowie Waldenburg–St. Peter gemäss Anhang zur Kirchenordnung mit den Mitgliedern aus den Einwohnergemeinden Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg, sowie den Mitgliedern einer der Kirchgemeinden aufgrund freier Kirchgemeindewahl gemäss § 14 Ziff. 1 Kirchenordnung.

## Artikel 2 Gesamtnachfolge, Kirchgemeindesteuern

<sup>1</sup>Mit der Fusion

- tritt die neu entstehende Kirchgemeinde in alle Rechtsverhältnisse der beiden fusionierten Kirchgemeinden ein und übernimmt die am Tag des Inkrafttretens bestehenden öffentlich- und privatrechtlichen Anstellungsverhältnisse.
- übernimmt die neu entstehende Kirchgemeinde Aktiven und Passiven, das gesamte Grundeigentum mit allen Liegenschaften sowie sämtliche den Kirchgemeinden bisher auferlegten Verbindlichkeiten bzw. diesen zustehenden Ansprüchen unter Einschluss der Kirchgemeindesteuern und Finanzmittel sowie der ihnen seitens der Kantonalkirche und aus dem horizontalen Finanzausgleich zustehenden Finanzmittel; dabei werden die Fonds folgendermassen weiter- bzw. zusammengeführt:
  - «Orgelfonds» (Konto 2911) der Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter wird in «Orgelfonds St. Peter» umbenannt und weitergeführt.
  - «Hilfsfonds» (Konto 2912) der Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter wird unter gleichem Namen weitergeführt.
  - «Fonds Sozialprojekte Waldenburger Tal» (Konto 2913) der Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter wird in «Fonds Sozialprojekte» umbenannt und weitergeführt.
  - «Fonds Gemeindereisen» (Konto 2916) der Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter wird unter dem gleichen Namen weitergeführt.
  - «Baufonds» (Konto 2910) der Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter und «Rückstellungen Unterhalt Gebäude, Orgel» (Konto 2089) der Kirchgemeinde Langenbruck werden als «Bau- und Orgelfonds» zusammengeführt.

- «Personalfonds» (Konto 2918) der Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter und «Rückstellung Personalfonds» (Konto 2054) sowie «Rückstellung Ausfinanzierung BLPK» (Konto 2055) der Kirchgemeinde Langenbruck werden als «Personalfonds» zusammengeführt.
- «Fonds Fürsorgekommission Waldenburg–St. Peter» (Konto 2915) der Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter und 5% von «Rückstellungen Gemeindearbeiten» (Konto 2056) der Kirchgemeinde Langenbruck werden als «Fonds Fürsorgekommission» zusammengeführt.
- «Fonds Weiterentwicklung Kirchgemeinde» (Konto 2919) der Kirchgemeinde Waldenburg–St. Peter und 95% von «Rückstellungen Gemeindearbeiten» (Konto 2056) der Kirchgemeinde Langenbruck werden als «Fonds Gemeindeentwicklung» zusammengeführt.
- haftet die neu entstehende Kirchgemeinde für die Erfüllung der von den beiden Kirchgemeinden übernommenen Verbindlichkeiten mit dem zusammengeführten Vermögen.

<sup>2</sup>Die einheitlichen Steuersätze (Einkommens- und Vermögenssteuersatz) der neuen Kirchgemeinde werden an der Gründungsversammlung mit Geltung ab 01.01.2025 festgelegt und dem gemeinsamen Budget des ersten Amtsjahres sowie der Finanzplanung zugrunde gelegt.

### Artikel 3 Gründungsversammlung

<sup>1</sup>Die Kirchenpflegen der bisherigen Kirchgemeinden organisieren eine Gründungsversammlung im 3. Quartal 2024. An dieser Gründungsversammlung sind alle Mitglieder der Kirchgemeinden Waldenburg–St. Peter und Langenbruck stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

<sup>2</sup>Die Gründungsversammlung

- beschliesst die Kirchgemeindeordnung für die neue Kirchgemeinde;
- wählt die Mitglieder der Kirchenpflege für die neue Kirchgemeinde für die Amtsperiode 2025 – 2028;
- wählt die Synodalen für die neue Kirchgemeinde für die Amtsperiode 2025 – 2028;
- wählt die Revisoren bzw. Revisorinnen für die neue Kirchgemeinde für die Amtsperiode 2025 – 2028;
- legt die Steuersätze für die Kirchgemeindesteuern für das Jahr 2025 fest;
- beschliesst das Budget 2025 der neuen Kirchgemeinde und nimmt die Finanzplanung zur Kenntnis.

### Artikel 4 Übergangsregelung

<sup>1</sup>Die Amtsdauer der in den bisherigen Kirchgemeinden gewählten Organe der Kirchgemeinden (Kirchenpflege, Revision) endet zum 31. Dezember 2024.

<sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt behalten alle Organe die umfassende Zuständigkeit innerhalb ihrer bisherigen Kirchgemeinden. Vorbehalten bleiben die mit der Fusion bzw. in der neuen Kirchgemeindeordnung der fusionierten Kirchgemeinde festzulegenden Übergangsbestimmungen.

<sup>3</sup>Die Kirchenpflegen bereiten gemeinsam die Gründungsversammlung vor; sie können dafür einen Ausschuss einsetzen. Insbesondere suchen sie Kandidierende für Kirchenpflege, Synode und Revision, erstellen die Finanzplanung und arbeiten die Anträge an die Gründungsversammlung zu Kirchgemeindeordnung, Steuersätzen und Budget aus.

<sup>4</sup>Das Budget 2025 wird von je mindestens einem Revisor / einer Revisorin aus jeder bisherigen Kirchgemeinde revidiert.

<sup>5</sup>Die Mandate von Kassierin bzw. Treuhandbüro werden bis längstens Ende Juni 2025 fortgeführt für die Rechnungsabschlüsse der bisherigen Kirchgemeinden.

<sup>6</sup>Die Rechnungen 2024 der bisherigen Kirchgemeinden werden von den an der Gründungsversammlung gewählten Revisorinnen und Revisoren revidiert und der Kirchgemeindeversammlung von Langenbruck–Waldenburg–St. Peter zur Genehmigung unterbreitet.

<sup>7</sup>Pfarrpersonen, die zum Zeitpunkt der Fusion bei einer der bisherigen Kirchgemeinden angestellt sind, bewahren nach der Fusion und bis zu ihrem Austritt durch Kündigung oder ihrer Pensionierung den Anspruch auf ihre bisherige Wohnsituation.

## Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist per 1. Dezember 2023 in Kraft. Die Genehmigung der Fusion durch die Synode gemäss § 10 Abs. 2 Kirchenverfassung bleibt vorbehalten.

.....

Diese Vereinbarung wird in 3 Exemplaren mit Originalunterschriften ausgefertigt.

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde  
Waldenburg – Oberdorf – Niederdorf – Liedertswil am 27. September 2023

Im Namen der Kirchenpflege  
Präsidium

Aktuarat

---

---

Genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Langenbruck am  
27. September 2023

Im Namen der Kirchenpflege  
Präsidium

Aktuarat

---

---

Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-  
Landschaft am \_\_\_\_\_

Im Namen des Kirchenrats  
Kirchenratspräsidium

Kirchenschreiber

---

---